

Vereinsatzung Capella Jenensis

§1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Capella Jenensis“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Jena. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege Alter Musik auf historischen Instrumenten. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- den Zusammenschluss Jenaer Musiker zum Barockensemble **Capella Jenensis**
- kontinuierliche Zusammenarbeit des Ensembles mit regelmäßigen Proben und Konzerten
- Studium historischer Quellen, Recherche von spielbarem Repertoire in Bibliotheken und Archiven, Beschäftigung mit historischen, musikalischen und spieltechnischen Hintergründen der Alten Musik
- Entwicklung von Konzertprogrammen mit jeweils unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten der Alten Musik, wie bestimmten Epochen, Nationalstilen, Komponisten oder Besetzungen sowie das Schaffen von Bezügen und Vergleichen zwischen einzelnen Themen
- Öffentliche Aufführungen Alter Musik in Konzerten vorrangig in Jena und der Region, Bereicherung des Jenaer Kulturlebens um den Aspekt der Alten Musik auf historischen Instrumenten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie die Zwecke des Vereins anerkennen und bereit sind diese zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern wie folgt:
 1. Ordentliche Mitglieder
 - sie sind die an der Verwirklichung der Vereinsziele unmittelbar mitarbeitenden juristischen und natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei.
 2. Fördermitglieder
 - sie sind juristische oder natürliche Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und diese nicht aktiv aber unterstützend begleiten möchten. Sie besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch nicht das aktive oder das passive Wahlrecht. Fördermitglieder können jederzeit in den Verein aufgenommen werden, nachdem sie einen schriftlichen Antrag gestellt haben, der vom Vorstand genehmigt wurde.
 3. Ehrenmitglieder
 - sie können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für die Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitgliedschaftsbegehren in strittigen Fällen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen, festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
 1. Freiwilliger Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei juristischen Personen muss die Austrittserklärung durch dazu berechtigte Vertreter erfolgen. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
 2. Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Vereins in grober Weise verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schwerwiegend geschadet hat, oder wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand liegt .

Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Wird keine Berufung eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Bei Ausschluss gibt es keine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen an das ausgeschlossene Mitglied.

§ 5 Mitgliederbeiträge/Umlagen

1. Von den Mitgliedern können Beiträge oder Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung).
2. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplans,
 - Festlegung einer etwaigen Beitragsordnung,
 - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
 - Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren und Entgegennahme deren Berichts,
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
 - Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom

- Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde; dies kann auch per Email erfolgen.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.
 - Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.
 - Für außerordentliche Versammlungen bestehen, bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen, die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.
 4. Die/der 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leiten die Versammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
 7. Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
 9. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss von Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r)
 - und dem Schriftführer,
 - wobei der/die Vorsitzende auch die Aufgaben eines Schatzmeisters übernimmt
 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in öffentlicher Abstimmung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Nur Ordentliche und Ehrenmitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Beantragt ein ordentliches Mitglied eine geheime Wahl, ist geheim zu wählen.
 - Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 - Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein Vereinsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, den Verein nach außen hin allein zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere
 1. die Aufstellung des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jahreshaushalts und die von dieser zu verabschiedenden Jahresrechnung.
 2. die Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit im Sinne von § 2 dieser Satzung;
 3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Aufgaben eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin.
5. Der Verein kann, unter Maßgabe seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen, auch aus dem Vorstand, beschäftigen.
6. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
 1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
 2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss.
5. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, dies kann auch per Email erfolgen. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
2. In einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschließt diese über den Antrag auf Auflösung des Vereins.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 25.02.2015 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.